



Brüssel, den 27. April 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0066(NLE)

8112/21
ADD 1

MAR 67
OMI 33
ENV 251

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 7252/21

Nr. Komm.dok.: 7139/21

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 103. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und auf der 76. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation zur Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen, des Internationalen Codes für Brandsicherheitssysteme und des Internationalen Übereinkommens über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen zu vertreten ist

– Erklärung der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter und das Ratsprotokoll.

Erklärung der Kommission

Mit der Verabschiedung der vorgeschlagenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen, des Internationalen Codes für Brandsicherheitssysteme sowie des Übereinkommens über Bewuchsschutzsysteme durch die IMO wird geltendes Unionsrecht berührt. Diese Änderungen fallen daher in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. In jedem Fall ist die Außenkompetenz der EU nach ständiger Rechtsprechung, insbesondere in der **Rechtssache C-600/14**, nicht auf das Bestehen einer ausschließlichen Zuständigkeit beschränkt. Folglich kann der Standpunkt der Union in Bezug auf diese Änderungen nicht begrenzt werden und ist daher so zu verstehen, dass er für die Änderungen in ihrer Gesamtheit gilt.
